Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.6.1974) Drucksache 8/1008

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1008
(zu Drs. 8/907)
20. 06. 74

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP zum Antrag der Fraktion der SPD vom 6. März 1974

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, Drs. 8/907)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 9 wird neu gefaßt:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Studierenden und Referendare werden nach ihrer Wahl mit einem der folgenden stufenbezogenen Schwerpunkte ausgebildet:

   1. Schwerpunkt Primarstufe (P)
   2. Schwerpunkt Sekundarstufe I (SI)
   3. Schwerpunkt Sekundarstufe II (SII)."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Mit der zweiten Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen ist außer der Lehramtsbefähigung auch die Qualifikation für den gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt festzustellen."

3. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

   „Das Studium für den Schwerpunkt Primarstufe umfaßt im Verhältnis von etwa 1:3

   – ein erziehungswissenschaftliches Studium
   – das Studium eines Lernbereiches der Primarstufe und das Studium eines Unterrichtsfaches."

4. Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
   „Das Studium für den Schwerpunkt Sekundarstufe I umfaßt im Verhältnis von etwa 1:3

   – ein erziehungswissenschaftliches Studium
   – das Studium von zwei Unterrichtsfächern."

5. Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

   „Das Studium für den Schwerpunkt Sekundarstufe II umfaßt im Verhältnis von etwa 1:3

   – ein erziehungswissenschaftliches Studium
   – das Studium eines Unterrichtsfaches mit fachwissenschaftlicher Vertiefung und das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches.
     Als Studium eines Unterrichtsfaches mit fachwissenschaftlicher Vertiefung gilt auch das Studium einer berufsbildenden Fachrichtung."

6. Es wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

   „Die Ausbildung muß Gesichtspunkte der angrenzenden Stufen einschließlich des Elementarbereichs und des tertiären Bereichs berücksichtigen."

7. Es wird ein neuer Absatz 8 angefügt:

„Anstelle des Studiums eines der Unterrichtsfächer im Sinne der Absätze 3 bis 5 kann das Studium für eine sonderpädagogische Fachrichtung sowie für eine vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst anerkannte pädagogische Spezialqualifikation treten.

Als Unterrichtsfach gilt auch ein vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst anerkannter schulischer Lernbereich."

Horst-Werner Franke, Dr. Franke und Fraktion der SPD
Neumann und Fraktion der CDU
John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen